

# Bayerischer Rasenkraftsport- und Tausziehverband e.V.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V.  
und Deutschen Rasenkraftsport- und Tausziehverband e.V.

## BRTV - Schatzmeister

Günther Ganslmeier  
BRTV-Schatzmeister  
Briegerstraße 9  
80997 M ü n c h e n  
Tel: 089 - 149 25 30  
E-Mail: ganslmeier.guenther@mnet-online.de

München, 06.11.2007

## Steuerliche Begünstigung des Ehrenamtes

Liebe Rasenkraftsportler,

Auf der BFA-R Tagung in Mannheim bestand Informationsbedarf zur Änderung im Hinblick auf die ehrenamtlichen Tätigkeiten. Meine letzte INFO bedarf einer Korrektur.

Eine Textveröffentlichung steht im **Internet** unter „[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)“ **Aktuelles** in den Pressemitteilungen (vom 06.08.2007) zur Verfügung.

Die Gesetzesänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Diese behandelt auch den Spenden- abzug und weitere Änderungen, die aber für uns eher nebensächlich sind. Deshalb nur zur Änderung der steuerfreien Pauschale für alle Verantwortungsträger in Vereinen in Höhe von 500 €.

Betroffen davon sind ehrenamtliche Mitarbeiter. Es ändert sich im Grunde bei Licht betrachtet nichts, außer dass sich die bisher schon mögliche steuerfreie Zahlung einer „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von jährlich 300 € auf 500 € erhöht.

Zu den Voraussetzungen ehrenamtlicher Tätigkeit für **nebenberufliche steuerfreie Einkünfte** siehe **§ 3 Nr. 26 EStG** (Einkommensteuergesetz) iVm **§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG** (Körperschaftsteuergesetz) und **§ 52 AO** (Abgabenordnung). Zum Verständnis hierzu: Gemeint sind Tätigkeiten in Körperschaften (Vereinen), die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. Gemeinnützigkeit liegt bei Förderung des Sports vor.

Nachdem das Finanzamt für Körperschaften alle 3 Jahre eine Prüfung vornimmt, und dann bei Erfüllung der Voraussetzungen dem Verein per Feststellungsbescheid mit Aktenzeichen die Gemeinnützigkeit bestätigt, sollte dieser Bescheid in der Vereinsgeschäftsstelle abgefragt werden. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, da sonst die Bestätigung ihre Gültigkeit verliert !!!

Zum Tätigkeitsnachweis gegenüber dem Finanzamt ergibt sich aus den oben zitierten Gesetzestexten kein Hinweis. Eine glaubwürdige Darlegung gegenüber dem Finanzamt, oder formloses Bestätigungsschreiben eines Mitgliedes des Vereinsgremiums, das auch zur gesetzlichen Vertretung befugt ist, reicht gemeinhin aus. Im Zweifel wird das Finanzamt entsprechende Auskunft anfordern.

Leider hat sich bei meiner heutigen Rückfrage in der OFD-München ergeben, dass der Gesetzgeber ursprünglich andere Ziele verfolgte. Die vollmundige Ankündigung einer „*Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten*“ entpuppt sich in Wahrheit als reine Augenwischerei. Der bislang schon ohne Vergütung ehrenamtlich tätige Bürger bleibt weiterhin der Dumme. Er kann k e i n e Steuerbefreiung geltend machen. Die Neuregelung gilt ausschließlich für das Ehrenamt, in welchem bisher schon nebenberufliche steuerfreie Einkünfte erzielt wurden; eben mit Erhöhung des Steuerfreibetrages.

Mit sportlichen Grüßen

Günther Ganslmeier  
BRTV-Schatzmeister